

Aktuelle Satzung	Beschlussvorlage für Satzungsänderung	Erklärung
§ 6 Arten der Mitgliedschaft 2) Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern b) passiven Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern 4) Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.	§ 6 Arten der Mitgliedschaft 1) Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern b) passiven Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern Protektoren der Ahrensböcker Gill 4) Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Protektoren der Ahrensböcker Gill sind Personen, die nicht Mitglied der Gill sind, sich jedoch in besonderer Weise um die Gill verdient gemacht oder diese nachhaltig unterstützt haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes. Protektoren nehmen nicht am regulären Gilleben teil, sind aber bei Veranstaltungen jederzeit gern gesehen. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.	1) Grund für die Anpassung der Begrifflichkeit Ehrenmitglied: Eine Begrifflichkeit „Ehrenmitglied“ für zwei Sachverhalte. 2) Alt: 1. Begrifflichkeit Ehrenmitglied: Titel für langjährige Mitglieder → automatisiert, verliehen durch geschäftsführenden Vorstand, keine Änderung der Mitgliedsrechte. 2. Begrifflichkeit Ehrenmitglied: Würdigung von externen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft → gewählt durch Gesamtvorstand, kein Mitgliedsstatus, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung 3) Neu: - Ehrenmitglied: Höchster Titel der Gill (z.B. für langjährige Mitglieder) → verliehen durch den geschäftsführenden Vorstand, keine Änderung der Mitgliedsrechte. - Protector: externe Würdigung → gewählt durch Gesamtvorstand, kein Mitgliedsstatus, kein Stimmrecht. 4) Konflikt zwischen Begriffen wird endgültig gelöst. 5) Die Voraussetzung für den Titel „Ehrenmitglied“ ist in der Vereinsordnung beschrieben

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Startgelder für sportliche Veranstaltungen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Ferner kann der Verein seine aktiven Mitglieder verpflichten, Dienste oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Mitglieder werden mit Vollendung des 21. Lebensjahrs und Eintritt als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert. 9) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.	§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Startgelder für sportliche Veranstaltungen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Ferner kann der Verein seine aktiven Mitglieder verpflichten, Dienste oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Mitglieder werden mit Vollendung des 21. Lebensjahrs und Eintritt als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert. 9) Ehrenmitglieder Protektoren der Ahrensböcker Gill können sind von der Beitragspflicht befreit werden.	1) Es besteht bei satzungsgemäßen Arbeitsdiensten kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Deshalb wird dieser Passus gestrichen. 9) Protektoren der Ahrensböcker Gill ist eine externe Würdigung. Sie werden vom Gesamtvorstand gewählt. Protektoren der Ahrensböcker Gill haben keinen Mitgliederstatus.
§ 13 Die Mitgliederversammlung 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.	§ 13 Die Mitgliederversammlung 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.	11) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind Interessenvertreter ihrer Gruppe und werden in anderen Gremien gewählt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig: a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes; b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand; c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes; d) Entlastung des Gesamtvorstandes; e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt; f) Wahl der Kassenprüfer; g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins; h) Beschlussfassung über Anträge.	§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig: a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes; b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand; c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes; d) Entlastung des Gesamtvorstandes; e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes geschäftsführenden Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt; f) Wahl der Kassenprüfer; g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins; h) Beschlussfassung über Anträge.	Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden ausschließlich vom Gremium der Mitgliederversammlung gewählt. Eine abweichende Regelung in der Satzung ist nicht zulässig. Die Kürzung der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung beruht auf der Änderung §13 Abs. 11
---	--	---

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In jedem zweiten geraden Kalenderjahr sind der Vorsitzende sowie der Schriftführer, in dem dazwischen liegenden geraden Kalenderjahr der Kassenwart zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt, das bis zum Ende der vorgesehenen Amtszeit amtiert.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ~~vier~~ **zwei** Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In jedem zweiten ~~ungeraden~~ Kalenderjahr sind der Vorsitzende sowie der Schriftführer, in dem dazwischen liegenden ~~geraden~~ Kalenderjahr der Kassenwart zu wählen. ~~Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt, das bis zum Ende der vorgesehenen Amtszeit amtiert.~~
- 5) ~~Der~~ **Das Mitglied des** geschäftsführenden Vorstands bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein ~~neuer geschäftsführender~~ **neues Mitglied des geschäftsführenden** Vorstands ~~s auf einer Mitgliederversammlung~~ **gewählt ist.**
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit **durch Tod** vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand ~~für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger~~ **bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied** bestimmen.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands wird auf zwei Jahre verkürzt. Die Regelung zur Nachbesetzung und Nachbesetzung wurden präzisiert.

§ 16 Der Gesamtvorstand 1) Der Gesamtvorstand besteht aus: a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, b) den Hauptleuten der Scheiben- und Vogelschützen, c) Könige der Scheiben- und Vogelschützen d) den Spartenleitern der Schießsportabteilungen, e) dem Jugendleiter, f) dem Sicherheitsbeauftragten, g) dem Pressewart	§ 16 Der Gesamtvorstand 1) Der Gesamtvorstand ist ein Zusammenschluss von Interessensvertreter, die von den jeweiligen Gremien gewählt werden. 2) Der Gesamtvorstand besteht aus: a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, b) den Hauptleuten der Scheiben- und Vogelschützen, c) Könige der Scheiben- und Vogelschützen d) den Spartenleitern der Schießsportabteilungen, e) dem Jugendleiter f) dem Sicherheitsbeauftragten, g) dem Pressewart	1) Definition des Gesamtvorstandes wurde ergänzt. Daraus ergibt sich eine Zusammensetzung des Gesamtvorstandes. 2) Folgende Mitglieder gehören dem Gesamtvorstand nicht mehr an: Die Könige, weil sie keine gewählten Interessensvertreter einer Gruppe sind und Ämterunion zwischen Mitglied des Gesamtvorstandes und eines Königs führt zur Schwächung der Beschlussfähigkeit. Den Königen wird die Pflicht genommen, monatlich auf den Vorstandssitzungen zu erscheinen. Der Sicherheitsbeauftragter, weil er ein ernannter Beauftragter des geschäftsführenden Vorstandes ist. Der Pressewart, weil er von keinem Gremium gewählt wird. Zukünftig wird der Pressewart ein ernannter Beauftragter des geschäftsführenden Vorstandes sein.
§ 17 Sparten 1) Jede Sparte wählt für die Dauer von fünf Jahren einen Spartenleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Spartenleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparte müssen dann erneut einen Spartenleiter wählen. Wird der abgelehnte Spartenleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Spartenleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Spartenleiter wählen. Sollte die Spartenversammlung keinen Spartenleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.	§ 17 Sparten 1) Jede Sparte wählt für die Dauer von fünf Jahren einen Interessensvertreter, den Spartenleiter. Die Dauer der Amtszeit und der Tätigkeit ist in der Vereinsordnung geregelt. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Spartenleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparte müssen dann erneut einen Spartenleiter wählen. Wird der abgelehnte Spartenleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter Spartenleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Spartenleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Spartenleiter wählen. Sollte die Spartenversammlung keinen Spartenleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.	Die Dauer der Amtszeit ist widersprüchlich zur Vereinsordnung. Zusätzlich wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6.3.2020 beschlossen.	§ 25 Gültigkeit dieser Satzung 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6.3.2020 20.03.2026 beschlossen.	Datum wurde angepasst.
---	--	-------------------------------